



KANTON  
URI

# AMTSBLATT

FREITAG, 22. SEPTEMBER 2000  
NR. 38  
SEITEN 1341–1371



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



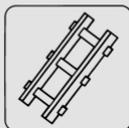
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf  
Telefon 041 - 875 20 17  
Fax 041 - 870 66 51  
E-Mail: [klaus.weibel@ur.ch](mailto:klaus.weibel@ur.ch)  
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 - 874 16 16

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,3% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,3% MwSt.)

Inseratenverwaltung:  
Publicitas AG  
Altdorf  
Telefon 041 - 874 16 55

Tarife:  
Rechnungsrufe, Eigentums-  
übertragungen, Bauplanauflagen  
Fr. 95.– (exkl. 7,5% MwSt.)  
Übrige amtliche Anzeigen  
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile  
(Für nicht amtliche Publikationen und  
Inserate zuzüglich 7,5% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die  
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,5% MwSt.)  
zur Verfügung.



## INHALT

### ADMINISTRATIVER TEIL

#### Regierungsrat

Medienmitteilung 1341

#### Direktionen

Finanzdirektion  
Medienmitteilung 1344

#### Korporationen

Korporation Uri; Medienmitteilung 1345

#### Bund

Abgrenzung des Sömmerungsgebietes 1347

**Zivilstandsmeldungen** 1348

**Eigentumsübertragungen** 1350

**Handelsregister** 1352

#### Bau- und Planungsrecht

Zustimmungsentscheide für Bauten ausserhalb der Bauzone 1354  
Bauplanauflagen 1355  
Planaufgabe 1356

#### Verkehrsbeschränkungen

Gemeinde Altdorf 1356

#### Submissionen

Ausschreibung Ingenieurleistungen 1357

#### Offene Stellen

Gemeinde Spiringen 1359

## **GERICHTLICHER TEIL**

### **Landgerichtspräsidium**

Allgemeines Verbot	1360
Kraftloserklärung	1360

### **Konkurs, Betreuung**

Konkurseinstellung	1361
--------------------	------

### **Rechtsauskunft**

1361

## **GESETZGEBUNG**

Reglement über den Schutz des Südufers des Urnersees	1362
Kantonale Landwirtschaftsverordnung, Inkraftsetzung	1369

## **VERANSTALTUNGEN**

1370

---

### MEDIENMITTEILUNG

---

#### **Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

Für die Jahre 2001 und 2002 plant der Bundesrat, die Bewilligungskontingente für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland unverändert beizubehalten. Dies nicht zuletzt aufgrund der Entspannung der wirtschaftlichen Lage und einer teilweisen Verbesserung im Bau- und Immobiliensektor der Schweiz. In der Periode 1999/2000 wurden 1'420 Bewilligungen pro Jahr gewährt. Der Regierungsrat nahm zu Handen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Stellung. Er äussert sich positiv zur geplanten Neufestsetzung der Bewilligungskontingente. Für Uri werden sich gemäss Vorschlag des Bundesrates keine Änderungen ergeben. Nach wie vor könnten damit pro Jahr in Uri 20 Bewilligungskontingente erteilt werden.

#### **Einführungsverordnung zum freien Personenverkehr mit der Europäischen Gemeinschaft**

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat den Kantonsregierungen den Entwurf der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten (EVO) zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Verordnung regelt die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs. Nach einer Übergangsfrist wird neu der Grundsatz der Inländergleichbehandlung für EG-Angehörige in der Schweiz respektive für Schweizerinnen und Schweizer in der EG gelten. Während einer fünfjährigen Übergangsfrist werden eigene Kontingente für EG-Angehörige geschaffen (15'000 Daueraufenthalter und 115'500 Kurzaufenthalter). Wenn die Voraussetzung der Kontingentierung, des Inländervorrangs und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt sind, haben EG-Angehörige einen Anspruch auf Bewilligungserteilung. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens wird der Inländervorrang gegenseitig aufgehoben. Gleichzeitig erfolgt für EG-Angehörige die Aufhebung der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Diese wird abgelöst durch flankierende Massnahmen.

In ihrer Vernehmlassungsantwort bezeichnet die Urner Regierung den Versuch, die umfangreiche Materie in einer möglichst kurzen Verordnung zu regeln und viele Anwendungsfragen auf Weisungsebene zu normieren als problematisch. Unter anderem erschwert eine derartige Verteilung der Rechtsnormen auf verschiedene Erlasse die Rechtsanwendung im Einzelfall. Dies ist einer einheitlichen Rechtsanwendung in der ganzen Schweiz keineswegs förderlich. Eine ausführlichere Verordnung wäre insbesondere dienlich, da es sich beim freien Personenverkehr um juristisches Neuland handelt und daher langjährige Erfahrung und praktisches Wissen fehlen. Falls auf eine Erweiterung der Verordnung verzichtet wird, ist es für den Regierungsrat un-

abdingbar, die kantonalen Vollzugsorgane rechtzeitig beim Ausarbeiten der detaillierten Weisungen miteinzubeziehen.

#### **4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung**

Das Eidgenössische Departement des Innern hat die Urner Regierung zu einer Stellungnahme zur 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung eingeladen. Im Juni 1999 scheiterte der erste Teil der 4. IV-Revision in der Volksabstimmung vor allem daran, dass die Viertelsrenten aufgehoben werden sollten. Der vorliegende neue Entwurf greift mit Ausnahme der Aufhebung der Viertelsrente sämtliche damals vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wieder auf. Zudem enthält er weitere Revisionsvorschläge, die für den zweiten Teil der Revision vorgesehen waren. Die 4. IV-Revision stellt nun ein Gesamtpaket dar.

Als Kernpunkte des Entwurfes gelten die finanzielle Konsolidierung der Invalidenversicherung durch ausgabenseitige Einsparungen und verstärkte Kostensteuerung einerseits und Anpassungen im Leistungsbereich andererseits. So sollen beispielsweise eine Assistenzentschädigung, ein regionaler ärztlicher Dienst und ein neu gestaltetes IV-Taggeldsystem eingeführt werden. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Botschaft im Februar 2001 verabschiedet.

Ihrer Stellungnahme schickt die Urner Regierung voraus, dass die Invalidenversicherung (IV) für Uri eine grosse sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Dank Mitfinanzierung durch die IV und Übernahme der Trägerschaft von Institutionen (Heilpädagogische Schulen, Behindertenwerkstätten, Kantonale IV-Stelle) hat sich der Kanton in den vergangenen Jahren im Bereich der Behindertenpolitik aktiv engagiert. Die Invalidenversicherung arbeitet nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Aus diesem Grund lehnt die Urner Regierung eine Medizinalisierung der Invalidenversicherung ab. Sie befürchtet eine Zunahme der Verrentung und eine Beschränkung des Eingliederungserfolges. Die Ausgliederung des bestehenden medizinischen Dienstes aus der kantonalen IV-Stelle und die Errichtung einer neuen Bundesbehörde lehnt die Regierung ab. Die kantonalen IV-Stellen haben sich als kostengünstige, bürgernahe und kompetente Versicherungsorganisationen bewährt. Im Rahmen der Umsetzung der 4. IVG-Revision wird für die IV-Stellen ein deutlicher Mehraufwand erwartet. Diesbezüglich fordert die Urner Regierung, dass im Zuge der Revision auch die Personalsituation überprüft und die notwendigen Ressourcen aus Versicherungsgeldern zur Verfügung gestellt werden.

#### **Kantonale Landwirtschaftsverordnung**

Am 24. Mai 2000 hat der Landrat die neue Kantonale Landwirtschaftsverordnung bereinigt und verabschiedet. Diese wurde im Amtsblatt vom 2. Juni 2000 publiziert, und die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Der Regierungsrat hat die Kantonale Landwirtschaftsverordnung auf den 1. Oktober 2000 in Kraft gesetzt. Damit kann die neu geschaffene Landwirtschaftskommission gewählt werden. Sie entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über die Gewährung von Investitions- und Betriebshilfen.

## **Revidiertes Reglement über den Schutz des Südufers des Urnersees in den Gemeinden Flüelen und Seedorf**

Die Kultur- und Naturlandschaft an Südufer des Urnersees ist dank der darin vorkommenden Auen- und Flachmoorbiotope von besonderer Schönheit. Im Reussdelta findet eine vielfältige und teils seltene Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Lebensraum. Zudem ist das Reussdelta ein wichtiges Erholungsgebiet für die Bevölkerung. Das Schutzgebiet am Südufer des Reussdeltas ist von nationaler Bedeutung. Um die verschiedenen Interessen in Einklang zu bringen, hat der Regierungsrat, gestützt auf das Gesetz über das Reussdelta, im Jahr 1986 das Reglement über den Schutz des Südufers des Urnersees geschaffen. In den vergangenen Jahren wurde das Reussdelta durch verschiedene bauliche Massnahmen sowohl für die Erholungssuchenden als auch für die Tier- und Pflanzenwelt attraktiver gestaltet. Die Reussdeltakommission hat dieses Reglement überarbeitet und die Bestimmungen wie auch die Schutzzonen den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Allfällig vorhandene Konflikte wurden mit den betroffenen Grundeigentümern und Organisationen besprochen und bereinigt. Um spezielle Tier- und Pflanzenarten vor dem Aussterben zu schützen, wurden detaillierte Schutzzonen mit Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen ausgeschieden. Damit werden die diversen Biotope geschützt, aber auch den Bedürfnissen der Erholungssuchenden wird Rechnung getragen. Gegen die im Amtsblatt (20. April 2000) publizierten und auf den Gemeindekanzleien Seedorf und Flüelen aufgelegten Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind keine Einsprachen eingegangen. Der Regierungsrat hat das Reglement über den Schutz des Südufers des Urnersees in den Gemeinden Flüelen und Seedorf erlassen. Dieses wird im Amtsblatt publiziert.

## **Nutzungsplanung Seedorf; Zonenplanänderung im Bereich «Biotop Weid» und Reitanlage Schopflibach**

Im Mai 2000 hat die Gemeindeversammlung Seedorf eine Änderung des Zonenplanes Seedorf im Gebiet «Biotop Weid» und Reitanlage Schopflibach beschlossen. Die von der Gemeinde Seedorf vorgelegte Zonenplanänderung stellt für den Regierungsrat eine pragmatische Lösung für eine seit Jahren blockierte Situation dar. Die Interessenskonflikte zwischen Natur- und Gewässerschutz einerseits sowie Freizeitnutzung und Gewerbe andererseits sollen entflochten werden. Diesbezüglich wurde am 1. Mai 2000 eine umfangreiche Vereinbarung zwischen einem ortsansässigen Gewerbebetrieb, Naturschutzkreisen, der Gemeinde Seedorf und dem Kanton unterzeichnet. Als Ersatz für die Reduktion des Naturschutzgebietes «Biotop Weid» ist vorgesehen, in der Nähe im gleichen Ausmass neue Amphibien-Lebensräume zu schaffen.

Gestützt auf das Raumplanungsgesetz und in Anwendung des Baugesetzes hat der Regierungsrat die Änderung des Zonenplanes im Bereich «Biotop Weid» und Reitanlage Schopflibach mit diversen Auflagen genehmigt.

## **Nutzungsplanung Spiringen: Quartiergestaltungsplan «Schwändeli/Hofstatt»; Genehmigung**

Der Gemeinderat Spiringen hat dem Regierungsrat den Quartiergestaltungsplan «Schwändeli/Hofstatt» am 20. Juni 2000, mit ergänzenden Unterlagen vom 8. August 2000 zur Genehmigung unterbreitet.

Mit dem Quartiergestaltungsplan «Schwändeli/Hofstatt» soll die heutige Baulücke zwischen der bestehenden Hausgruppe im «Schwändeli» und der Post etappenweise überbaut werden können. Es ist eine Streusiedlung mit 13 Einzelbauten geplant.

Der Regierungsrat hat den Quartiergestaltungsplan «Schwändeli/Hofstatt» gestützt auf das Raumplanungsgesetz und in Anwendung des Baugesetzes genehmigt.

Altdorf, 12. September 2000

Im Auftrag des Regierungsrates  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## DIREKTIONEN

### FINANZDIREKTION

#### MEDIENMITTEILUNG

---

#### **Wichtiges zur Gegenwartsbesteuerung – per Internet abrufbar**

Die kantonale Steuerverwaltung ist bestrebt, den Wechsel von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbesteuerung bürgerfreundlich zu gestalten. Unter [www.ur.ch/gegenwartsbesteuerung](http://www.ur.ch/gegenwartsbesteuerung) finden Steuerpflichtige im Internet informative Merkblätter und Antworten auf häufig gestellte Fragen. Auch besteht die Möglichkeit, per E-Mail Fragen zu stellen.

Ab 2001 gilt die einjährige Gegenwartsbesteuerung. Die Jahre 1999 und 2000 bilden deshalb eine Bemessungslücke. Es muss jedoch zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Einkünften respektive ordentlichen und ausserordentlichen Aufwendungen unterschieden werden. Ordentliche Einkünfte der Jahre 1999 und 2000 werden nicht besteuert und die ordentlichen Aufwendungen 1999 und 2000 können von den Einkünften nicht abgezogen werden.

Ausserordentliche Einkünfte sind insbesondere Kapitalleistungen, aperiodische Vermögenserträge, Lotteriegewinne sowie ausserordentliche Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit. Die ausserordentlichen Einkünfte 1999 und 2000 unterliegen einer Jahressteuer.

Ausserordentliche Aufwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltskosten für Privatliegenschaften, Beiträge des Versicherten für den Einkauf in die berufliche Vorsorge (2. Säule), Krankheits-, Unfall-, und Invaliditätskosten sowie Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Ausserordentliche Aufwendungen 1999 und 2000 werden rückwirkend in der Steuerperiode 1999/2000 angerechnet, d.h. die Veranlagungen für 1999 und 2000 werden entsprechend revidiert.

Die Steuerverwaltung hat dazu Merkblätter für Unselbstständige respektive Selbstständigerwerbende geschaffen. Darin wird erläutert, welche Einkünfte respektive Aufwendungen als ausserordentlich zu deklarieren sind. Unter [www.ur.ch/gegenwartsbesteuerung](http://www.ur.ch/gegenwartsbesteuerung) sind diese Dokumente abrufbar. Auf der gleichen Internetseite ist ein Katalog von häufig gestellten Fragen und entsprechenden Antworten publiziert. Ebenfalls können Fragen und Anregungen zum Übergang zur Gegenwartsbesteuerung per E-Mail übermittelt werden.

Alle Dokumente können auch beim Amt für Steuern, Winterberg, 6460 Altdorf, bestellt werden.

Altdorf, 14. September 2000

Finanzdirektion Uri  
Dr. Gabi Huber, Landesstatthalter

## KORPORATIONEN

### MEDIENMITTEILUNG

---

#### **Zukünftige Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge an Alpbewirtschaftler**

Die Sömmerungsbeitragsverordnung (SöBV) ist einer grundlegenden Gesamtrevision unterzogen worden. Der Bundesrat hat die neue SöBV am 29. März 2000 verabschiedet und auf den 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt. Sie bringt erhebliche grundsätzliche Neuerungen. Insbesondere eine stärkere Ausrichtung auf die Ökologie und die Aufhebung der Möglichkeit der Auszahlung eines Anteiles des Sömmerungsbeitrages an den Alpeigentümer. Wie bisher liegt der Vollzug bei den Kantonen.

Eine bisherige Regelung der alten SöBV sah vor, dass die Kantone bestimmen konnten, ein Teil des Sömmerungsbeitrages dem Eigentümer auszurichten, wenn dieser die Kosten der Infrastruktur trägt und die notwendigen Alpverbesserungen vornimmt. Diese Kompetenz hatte der Kanton im Reglement über das landwirtschaftliche Beitragswesen ausgeschöpft.

Darin hatte der Regierungsrat festgelegt, dass 10% des Sömmerungsbeitrages dem Eigentümer ausbezahlt wird, der nicht zugleich Bewirtschafter ist, sofern er die Kosten der Infrastrukturanlagen und der notwendigen Alpverbesserungen trägt. Bei Korporationsalpen richtete das Amt für Landwirtschaft den Beitragsanteil von 10% der Korporation Uri bzw. der Korporation Ursern zur zweckgebundenen Verteilung aus. Das heisst, das Geld wurde von der Korporation Uri lediglich verwaltet und beim Nachweis einer Alpverbesserung an die entsprechenden Bewirtschafter ausbezahlt.

Diese bisherige Bestimmung der alten SöBV wurde nicht in die neue SöBV übernommen. Deshalb entfällt die rechtliche Legitimation für einen anteilmässigen Sömmerungsbeitrag zugunsten der Eigentümer. Daher müssen die Kantone neu den gesamten Sömmerungsbeitrag an die beitragsberech-

tigten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ausrichten. Der Sömmerungsbeitrag soll deshalb bereits für 2000 den Alpbetrieben ohne den 10-prozentigen Abzug ausgerichtet werden.

Da bei den Korporationen noch erhebliche zweckgebundene Mittel an nicht verteilten Sömmerungsbeiträgen vorhanden sind, hat der Regierungsrat in Absprache mit den Korporationen eine Regelung getroffen, wonach während einer Übergangsfrist von 2 Jahren bis zum 31. Dezember 2002 wie bisher Beiträge für Alpbesserungen aus dem Rückbehalt Sömmerungsbeiträge ausgelöst werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Rückbehalt jedoch auch per sofort zur Eigenverwaltung angefordert werden.

Der Engere Rat der Korporation Uri bedauert, dass die bisherige bewährte Regelung mit dem 10-prozentigen Rückbehalt im Interesse der Alpwirtschaft nicht beibehalten werden konnte. Der Engere Rat hofft jedoch, dass trotz den neuen Bestimmungen, im Sinne der Erhaltung unserer schönen und wichtigen Alpen, kein Rückgang der Alpbesserungen zu verzeichnen ist.

### **Zusammenkunft der Engeren Räte der Korporationen Ursern und Uri**

Am 6. September 2000 fand das bereits zur Tradition gewordene jährliche Gespräch zwischen den beiden Engeren Räte der Korporation Ursern und Uri statt. Diese Gespräche bezwecken, sich gegenseitig zu informieren und gemeinsam interessierende Probleme und Anliegen zu diskutieren. Vorgängig der offiziellen Besprechung auf dem Oberaxen in Flüelen konnte unter der kundigen Führung von Franzsepp Arnold, Gemeindepräsident von Flüelen, an Land und zu Wasser die Anlagen der Firma Arnold & Co. AG besichtigt werden.

Im Anschluss an die Besichtigung kamen die Neuregelung der Sömmerungsbeiträge, sowie die Berechnung der Normalstösse auf Urner Schafalpen zur Sprache. Im Weiteren unterhielt man sich über die bevorstehenden Zusammenkünfte mit dem Regierungsrat des Kantons Uri sowohl der Korporation Uri als auch der Korporation Ursern.

Die Gespräche, die beide Seiten als wertvoll erachten, sollen auch zukünftig fortgesetzt werden.

### **Verlängerung Vertragsverhältnis Jagdschiessanlage Bärenboden, Erstfeld**

Zwischen der Korporation Uri und der Korporationsbürgergemeinde Erstfeld einerseits und dem Urner Jägerverein andererseits besteht seit dem 28. April 1951 ein Pachtvertrag. Der Vertrag räumt dem Urner Jägerverein das Recht ein, ein Allmendstück auf dem Bärenboden, Gemeinde Erstfeld, für den Betrieb einer Schiessanlage zu nutzen. Nach einer Vertragsdauer von 50 Jahren endet nun das Pachtverhältnis am 31. Dezember 2000.

Auf Grund der geltenden Lärmschutzverordnung ist eine Benützung der Schiessanlage ab dem 1. Januar 2001 für den Urner Jägerverein nicht mehr möglich. Der Schiessbetrieb wurde aber aus Sicherheitsgründen bereits 1997 eingestellt.

Wie allgemein bekannt ist, besteht ein Vorprojekt für die Realisierung einer neuen Jagdschiessanlage im Gebiet Standel, Wassen. Eine entsprechende

Zonenplanänderung wurde von der Gemeinde Wassen vorgenommen und im Amtsblatt des Kantons Uri publiziert. Die Zonenplanrevision muss noch vom Regierungsrat Uri genehmigt werden. Sobald die Genehmigung vorhanden ist, wird der Urner Jägerverein mit den Planungsarbeiten fortfahren. Diverse Einrichtungen, die heute noch auf dem Areal «Bärenboden» stehen resp. eingelagert sind, werden am neuen Standort wieder gebraucht. Es ist deshalb zweckmässig, wenn die Einrichtungsgegenstände bis zur Wiederverwendung in Erstfeld verbleiben können. Der Urner Jägerverein hat in der Folge ein Gesuch um Verlängerung des Pachtvertrages eingereicht.

Der Engere Rat hat dem Urner Jägerverein das Allmendstück auf dem Bärenboden zu den gleichen Bedingungen wie bisher auf Zusehen hin zur Verfügung gestellt. Das Unterpachtverhältnis mit den Sportschützen Erstfeld ist durch den Urner Jägerverein beizubehalten. Sobald der Urner Jägerverein eine andere Möglichkeit zum Betrieb einer Jagdschiessanlage hat, wird das bestehende Pachtverhältnis aufgelöst.

### **Termine 2001 der Korporation Uri**

Korporationsgemeinde, Sonntag, 6. Mai 2001

Sitzungen Korporationsrat Uri:

Freitag, 2. Februar 2001

Freitag, 6. April 2001

Freitag, 22. Juni 2001

Freitag, 28. September 2001

Freitag, 30. November 2001

Altdorf, 18. September 2000

Im Auftrag des Engeren Rates der Korporation Uri

Der Korporationsschreiber: P. Zraggen

## **BUND**

### **ABGRENZUNG DES SÖMMERUNGSGEBIETES**

---

#### **Verfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft**

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (SR 912.1) verfügt das Bundesamt für Landwirtschaft die Grenzen des Sömmerungsgebietes in den unten aufgeführten Gemeinden. Der genaue Grenzverlauf auf der Zonenkarte und ein erläuterndes Schreiben können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

## Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden (Art. 166 Abs. 2 LwG und Art 44ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

## Liste der betroffenen Gemeinden

Andermatt, Attinghausen, Bauen, Bürglen (UR), Erstfeld, Flüelen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp, Schattdorf, Seedorf (UR), Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen.

Bern, 22. September 2000

Bundesamt für Landwirtschaft  
Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen

## ZIVILSTANDSMELDUNGEN

### BAUEN

---

**Geburten:** 21. Juni. Aschwanden, Luca, des Aschwanden, Markus und der Aschwanden geb. Meile, Cornelia, von Bauen, in Tenero-Contra, Residenza alla Vecchia Vigna TI. – 1. August. Aschwanden, Pirmin, des Aschwanden, Andreas Karl und der Aschwanden geb. Nideröst, Andrea Irene, von Bauen, in Lauerz SZ. – 8. August. Aschwanden, Dario, der Aschwanden, Rita, von Bauen, in Cham ZG.

**Traungen:** 8. September. Aschwanden, Andreas Guido, des Aschwanden, Gottfried Hermann Benedikt und der Aschwanden geb. Lienhard, Ruth Esther, von Bauen, in Schleithem SH und Polat, Sonay, des Polat, Sebahattin und der Polat geb. Zambelli, Lina, von Glattfelden ZH und Zürich, in Schleithem SH.

### FLÜELEN

---

**Geburten:** 3. August. Ziegler, Irene, des Ziegler, Benjamin und der Ziegler geb. Herger, Margrit Rosa, von Seelisberg, in Flüelen. – 21. August. Walker, Céline Nadja, des Walker, Christoph Josef und der Walker geb. Arnold, Iris, von Flüelen, in Flüelen.

**Todesfälle:** 22. August. Muheim, Rezio Guido Querino, Ehemann der Muheim geb. Tobler, Syra Ursula, von Flüelen, in Winterthur ZH.

**Traungen:** 4. August. Cassard, Olivier, des Cassard, Claudy und der Cassard geb. Junod, Monique, von Gorgier NE, in Epalinges VD und Muheim, Carmen, des Muheim, Anton und der Muheim geb. Kronenberg, Liliane, von Flüelen, in Savigny VD. – 8. August. Hämmerli, Ronald Marco, des Hämmerli, Albert Emil und der Hämmerli geb. Brunner, Rosmarie, von Weesen SG und Gams SG, in Näfels GL und Wyrtsch,

Deborah Salome, des Wyrsch, Reinhard Josef und der Wyrsch geb. Fischli, Edith, von Flüelen, in Näfels GL. – 18. August. Briker, Erich Rudolf, des Briker, Karl Fridolin und der Briker geb. Market, Annamarie, von Flüelen, in Zürich und Laine Guevara, Adriana, des Laine Rodriguez, Jorge und der Laine geb. Guevara Cedeño, Iraida, venezolanische Staatsangehörige, in Los Salías, Venezuela. – 25. August. Schilter, Roland Ernst, des Schilter Meinrad Eduard und der Schilter geb. Arnold, Anna Rosa, von Flüelen, in Diessenhofen TG und Anderson, Anne Bernardine, des Anderson, James und der Hoffmann, Jessie, amerikanische Staatsangehörige, in Diessenhofen TG. – 25. August. Hägi, Edgar, des Hägi, Anton und der Hägi geb. Heger, Beatrix, von Gelfingen LU, in Küsnacht SZ und Muheim, Claudia, des Muheim, Franz Niklaus und der Muheim geb. Falk, Maria, von Flüelen, in Küsnacht SZ.

## ISENTHAL

---

**Geburten:** 6. August. Aschwanden, Kilian Duane, des Aschwanden, Stephan Kurt und der Aschwanden geb. Keller, Priska, von Isenthal, in Ennetmoos NW. – 15. August. Jauch, Tim, des Jauch, Matthias und der Jauch geb. Winzeler, Corinne, von Isenthal, in Littau LU. – 20. August. Aschwanden, Marcel, des Aschwanden, Josef und der Aschwanden geb. Kempf, Luzia Josefina, von Seelisberg UR, in Isenthal. – 27. August. Chies, Livio Moreno, des Chies, Demetrio Porthos und der Chies geb. Gnos, Brigitte Karin, von Isenthal, in Schaffhausen.

**Todesfälle:** 17. August. Aschwanden geb. Egger, Martha, Witwe des Aschwanden, Alois Johann, von Isenthal, in Freienbach SZ. – 29. August. Imholz, Michael, des Imholz, Michael und der Imholz geb. Käslin, Agnes Hedwig von Isenthal, in Emmetten NW.

**Trauungen:** 4. August. Aschwanden, Adrian, des Aschwanden, Alex Alfons und der Aschwanden geb. Schneuwly, Trudy Martha, von Isenthal, in Jona SG und Hager, Manuela Maria, des Hager, Pius und der Hager geb. Holdener, Agnes Maria, von Kaltbrunn SG, in Jona SG. – 25. August. Gisler, Mathias, des Gisler, Augustin und der Gisler geb. Fasler, Rita Elisabeth, von Isenthal, in Liedertswil BL und Fasler, Andrea Franziska, des Fasler, Kurt und der Fasler geb. Stalder, Margrit, von Densbüren AG, in Liedertswil BL.

## SILENEN

---

**Geburten:** 5. August. Tresch, Timon Mariano, des Tresch, Thomas Edwin und der Fringeli Tresch geb. Fringeli, Barbara Christina, von Silenen, in Niederwil SO. – 18. August. Mirashi, Luana Manuela, des Mirashi, Alfred und der Mirashi geb. Tresch, Jolanda Maria, von Silenen, in Littau LU. – 19. August. Epp, Sandro Nicola, des Epp, Michael Richard und der Epp geb. Keller, Murielle Denise, von Silenen, in Hettlingen ZH.

**Todesfälle:** 10. August. Furrer, Karl, geschieden von Furrer geb. Monnerat, Jeanne Pauline, von Silenen, in Collonge-Bellerive GE.

**Trauungen:** 4. August. Wirth, Michael, des Wirth, Alois Gottlieb und der Wirth geb. Ifanger, Ruth, von Kirchberg SG, in Wartau SG und Tresch, Evelin, des Tresch, Josef Albin und der Tresch geb. Bigger, Laura Gertrud, von Silenen, in Wartau SG. – 18. August. Schuler, Berthold, des Schuler, Johann Josef und der Schuler geb. Föllmi, Irma, von Rothenthurm SZ, in Rothenthurm SZ und Gnos, Franziska, des Gnos, Benjamin und der Gnos geb. Schönbächler, Agatha Margaritha, von Silenen, in Rothenthurm SZ. – 18. August. Bachmann, Siegfried Markus, des Bachmann, Siegfried Ignaz und der Bachmann geb. Regli, Margrith, von Ruswil LU, in Langnau am Albis ZH und Gnos, Renata, des Gnos, Werner Robert und der Gnos geb. Zraggen, Ottilia, von Silenen, in Langnau am Albis ZH. – 25. August. di Domenicantonio, Maurizio, des di Do-

menicantonio, Luigi und der di Domenicantonio geb. Stalder, Adelheid Margrith, italienischer Staatsangehöriger, in Hubersdorf SO und Zberg, Manuela, des Zberg, Hans und der Zberg geb. Haller, Heidi, von Silenen, in Hubersdorf SO. – 25. August. Jauch, Bernhard Anton, des Jauch, Josef Ambros, und der Jauch geb. Reedy, Anna Ernesta, von Silenen, in Othmarsingen AG und Keller, Tamara, des Keller, Oswald, und der Keller geb. Roth, Edith, von Untersiggenthal AG, in Othmarsingen AG.

## EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### **Altdorf**

HB 1972, StWE: Werkstatt und Büro, Schützenmatt; HB 3109,  $\frac{1}{310}$  Miteigentum an HB 1919, Unterirdische Autoeinstellhalle mit Zufahrten, Baurecht auf HB 384, auf 50 Jahre, Müessli Matte.

Veräusserer: Grallinger-Stadler Ludwig, Klausenstrasse 11b, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Grallinger AG, Hellgasse 3, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 12. Februar 1982, 14. März 1984.

### **Altdorf**

HB 3314, StWE: Wohnung, Hagen,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil; HB 3328,  $\frac{1}{11}$  Miteigentum an HB 3321, StWE: Autoeinstellhalle, Hagen,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Zwahlen Urs, Bahnhofstrasse 60, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Zwahlen-Spycher Susanne, Bahnhofstrasse 60, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 23. Februar 1996, 16. Juni 1997.

### **Altdorf**

HB 3817, StWE: Bastelraum, Utzigmatt.

Veräusserer: Arnold-Scheiwiller Alex, Waldigermatte 8, 6460 Altdorf; Arnold Bernadette, altes Kurhaus Melchtal, 6067 Melchtal.

Erwerber: Baumann-Kempf Arthur und Vreni, Waldigermatte 9, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 22. September 1996, 29. August 1997.

### **Altdorf**

HB 3880,  $\frac{1}{9}$  Miteigentum an HB 3874, Tiefgarage, Baurecht auf HB 3586, HB 3587, auf 100 Jahre, Utzigmatt.

Veräusserer: Arnold-Scheiwiller Alex, Waldigermatte 8, 6460 Altdorf; Arnold Bernadette, altes Kurhaus Melchtal, 6067 Melchtal.

Erwerber: Mathis-Röösl Jost und Vreni, Waldigermatte 9, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 21. Oktober 1999.

### **Altdorf**

HB 3882,  $\frac{1}{9}$  Miteigentum an HB 3874, Tiefgarage, Baurecht auf HB 3586, HB 3587, auf 100 Jahre, Utzigmatt.

Veräusserer: Arnold-Schewiller Alex, Waldigermatte 8, 6460 Altdorf; Arnold Bernadette, altes Kurhaus Melchtal, 6067 Melchtal.  
Erwerber: Müller-Schuler Anton und Hanny, Waldigermatte 8, 6460 Altdorf.  
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 21. Oktober 1999.

### **Altdorf**

HB 3886,  $\frac{1}{9}$  Miteigentum an HB 3874, Tiefgarage, Baurecht auf HB 3586, HB 3587, auf 100 Jahre, Utzigmatt.

Veräusserer: Arnold-Schewiller Alex, Waldigermatte 8, 6460 Altdorf; Arnold Bernadette, altes Kurhaus Melchtal, 6067 Melchtal.

Erwerber: Baumann-Kempf Arthur und Vreni, Waldigermatte 9, 6460 Altdorf.  
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 21. Oktober 1999.

### **Andermatt**

HB 1370, StWE: Wohnungen, Garage, Boden.

Veräusserer: Schmidt-Baumann Werner und Elsa, Bodenstrasse 21, 6490 Andermatt.

Erwerber: Baumann-Baumann Wolfgang und Claudia, Bodenstrasse 35, 6490 Andermatt.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 19. Mai 1980.

### **Bauen**

GR 29, Wohnhaus, Hofraum, Wege, Hofstatt, 1'030 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Brunner-Schmid Josef, Altersheim Rosenberg, 6460 Altdorf.

Erwerber: Schuler-Brunner Yvonne, c/o R. Dr. Francisco Malta Cardoso 47, Jardim Cordeiro, 04640-110 Sao Paulo, Brasilien; Brunner-Kaufmann Felix, Kapfstrasse 10, 8608 Bubikon.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 21. August 1973, 4. Juli 1993.

### **Bürglen**

HB 1396, Wohnhaus, Hofraum, Plätzli, 1'241 m<sup>2</sup>; HB 1472, HB 1474 – HB 1484, je  $\frac{1}{46}$  Miteigentum an HB 1399, Tiefgarage, Baurecht auf HB 1395 – HB 1398, auf 99 Jahre, Plätzli.

Veräusserin: Urner Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Paul Zurfluh Immobilien AG, Dorfstrasse 11, 6462 Seedorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 1. März 2000.

### **Göschenen**

HB 323, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Usserdorf, 517 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Erben des Jmhof-Würsch Robert.

Erwerberinnen: Müller Cornelia, Bodenstrasse 31, 6490 Andermatt; Jmhof Patricia, Kapfstrasse 56, 6020 Emmenbrücke.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 3. November 1997.

Altdorf, 22. September 2000

Amt für das Grundbuch

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 179 vom 14.9.2000, S. 6296

1. September 2000

**Dätwyler AG, Schweizerische Kabel-, Gummi- und Kunststoffwerke**, in Altdorf UR, Fabrikation und Vertrieb von elektrischen Leitern, Isolierrohren, technischen Gummiwaren, Bodenbelägen, Kunststoffartikeln und ähnlichen Produkten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 18.7.2000, S. 4897). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Egli, Franz, von Malters, in Ennetbürgen, mit Kollektivprokura zu zweien; Schneebeli, Heinz, von Ottenbach ZH, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Ansorge, Samuel, von Buochs, in Buochs, mit Kollektivprokura zu zweien; Kötter, Wilfried, deutscher Staatsangehöriger, in Bauen, mit Kollektivprokura zu zweien; Schlotterbeck, Mike, von Adliswil, in Altendorf, mit Kollektivprokura zu zweien; Meier, Ralf, deutscher Staatsangehöriger, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien.

1. September 2000

**Kapvalor AG**, in Altdorf UR, Beteiligung an kommerziellen und industriellen Unternehmungen und die Verwaltung eigenen und fremden Vermögens, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 112 vom 14.6.1999, S. 3972). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Revisuisse Price Waterhouse AG, in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personenneu oder mutierend: ATAG Ernst & Young AG, in Basel, Revisionsstelle.

1. September 2000

**Streiff Bänder AG**, in Altdorf UR, Fabrikation und Handel mit textilen Bändern aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 5 vom 7.1.2000, S. 110). Domizil neu: Acherweg 4, 6460 Altdorf. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rieder, Erika, von Schattenhalb, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien; Jean Claude Diener Revisions- und Treuhandbüro, in St. Gallen, Revisionsstelle; Ziegler, Emil, von Altdorf UR, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Adalbert, von Schattdorf, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf UR]; Visura Treuhand-Gesellschaft, in Luzern, Revisionsstelle; Müller, Carl, von Anwil, in Bindlach (D), Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Bindach (D)].

1. September 2000

**Geembeha GmbH**, in Flüelen, Import und Export sowie Handel und Vertrieb von Produkten jeglicher Art, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 150 vom 6.8.1996, S. 4684). Die Gesellschaft [neu: Mail Web GmbH] wird infolge Verlegung des Sitzes nach Arth (SHAB Nr. 166 vom 28.8.2000, S. 5836) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

1. September 2000

**Manpower AG (Manpower SA) (Manpower SpA)**, in Silenen, Gotthardstrasse 6, 6474 Amsteg, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: Manpower AG (Manpower SA) (Manpower SpA). Rechtsnatur Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Zug. Handelsregistereintragung Hauptsitz: 28.7.1997 [letzte Publikation: SHAB Nr. 88 vom 8.5.1998, S. 3123]. Zweck Hauptsitz: Suche, Selektion, Beratung und Schulung von Personal, Zurverfügungstellung von Personal für Fest-, Temporär- und Teilzeitstellen, Übernahme und Management des Personals auf Antrag, Lohnverwaltung sowie alle Arbeiten, die mit Outsourcing-Verträgen in Verbindung stehen. Eingetragene Personen: Mumenthaler, Maria, von Langenthal, in Montana, Präsidentin und Delegierte, mit Einzelunterschrift; Beaud, Roland, von Genf, in Chavannes-des-Bois, Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Belaz, Charles, von Mont-la-Ville, in Fislisbach, Generaldirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bühler, René, von Sigriswil, in Yverdon-les-Bains, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Monnerat, Jean-Marie, von Vermes, in Bernex, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Parisod, Charles, von Villette (Lavaux), in Divonne-les-Bains (F), Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lüscher, Kurt, von Zofingen, in Oftringen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

1. September 2000

**G. Bosshard, Spenglerei & San. Installationen**, in Altdorf UR, Spenglerei, sanitäre Installationen, Flachbedachungen, Einzelfirma (SHAB Nr. 26 vom 2.2.1982, S. 343). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bosshard, Pascal, von Winterthur, in Altdorf UR, mit Einzelprokura.

1. September 2000

**Erwin Stampfli, Bäckerei-Lebensmittel Tell**, in Schattdorf, Betrieb einer Bäckerei und Lebensmittelhandlung, Einzelfirma (SHAB Nr. 239 vom 12.10.1984, S. 3631). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Altdorf, 22. September 2000

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

## ZUSTIMMUNGSENTSCHEIDE FÜR BAUTEN AUSSERHALB DER BAUZONE

---

Gestützt auf Artikel 30c des kantonalen Baugesetzes (RB 40.1111) hat die Justizdirektion Uri folgenden Ausnahmegewilligungen für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone zugestimmt:

### **Bürglen**

Bauherrschaft: Felix Gisler-Kempf, Hirzenboden, 6469 Haldi  
Bauvorhaben: Neubau Remise / Geräteraum  
Bauplatz: Hirzenboden, Parzelle 16  
Zustimmungsgrund: zonenkonform  
Datum des Beschlusses: 11. September 2000

### **Hospental**

Bauherrschaft: diAx, Industriestrasse 21, 8304 Wallisellen; Orange Communications SA, im Schörli 5, 8600 Dübendorf  
Bauvorhaben: Mobilfunkanlage  
Bauplatz: Gotthardmätteli  
Zustimmungsgrund: standortgebunden  
Datum des Beschlusses: 12. September 2000

### **Silenen**

Bauherrschaft: Fabian Divkovic, Schützen, 6473 Silenen  
Bauvorhaben: Ersatzneubau Ökonomiegebäude  
Bauplatz: Schützen, Parzelle 647  
Zustimmungsgrund: zonenkonform  
Datum des Beschlusses: 11. September 2000

### **Unterschächen**

Bauherrschaft: Albert Gisler-Marty, Evibach 48, 6473 Silenen  
Bauvorhaben: Um- und Anbau Alphütte  
Bauplatz: Obere Balm, Parzelle 549  
Zustimmungsgrund: zonenkonform  
Datum des Beschlusses: 13. September 2000

### **Wassen**

Bauherrschaft: Orange SA, Im Schörli 5, 8600 Dübendorf  
Bauvorhaben: Mobilfunkanlage  
Bauplatz: Mätteli, bestehender CKW Mast  
Zustimmungsgrund: standortgebunden  
Datum des Beschlusses: 11. September 2000

## BAUPLANAUFLAGEN

---

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

### **Altdorf**

Bauherrschaft: Baudirektion Uri, Amt für Hochbau, Klausenstrasse 4, Altdorf  
Bauvorhaben: Sanierung Küche Kantonsspital Uri  
Bauplatz: Spitalstrasse 1, Parzelle 698

Bauherrschaft: Bauunternehmung Josef Baumann Söhne AG, Flüelerstrasse 12, Altdorf  
Bauvorhaben: Erweiterung Servicehalle und Neubau Schallschutzwand  
Bauplatz: Flüelerstrasse 12, Parzelle 951  
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Merck & Cie. KG, Weisshausmatte, Altdorf  
Bauvorhaben: Neubau Bürogebäude und Erweiterung Parkplätze  
Bauplatz: Weisshausmatte, Parzelle 1122  
Bemerkungen: profiliert

### **Seedorf**

Bauherrschaft: Emil Gisler AG, Seedorf  
Bauvorhaben: Parkplätze, Abstellplätze (ohne Hochbauten) und Terrainanpassungen  
Bauplatz: Parzelle 740

Bauherrschaft: Müller Stefan, Wyerstrasse 55, Seedorf  
Bauvorhaben: Umbau Einfamilienhaus  
Bauplatz: Wyerstrasse 55, Parzelle 103

### **Spiringen**

Bauherrschaft: Gisler Rita, unterer Winkel 1, Flüelen  
Bauvorhaben: Vergrösserung Milchraum, unter der Sonne  
Bauplatz: Urnerboden, Parzelle 859  
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Imhof-Kempf Josef, Husen, Spiringen  
Bauvorhaben: Stallanbau  
Bauplatz: Husen, Parzelle 443  
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 22. September 2000

### **Konzessionsgesuch von Heinz Furger, Gründligasse 27, 6460 Altdorf, zur Nutzung der Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage**

Heinz Furger, Gründligasse 27, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage wird zur Beheizung des Wohnhauses auf Parzelle 258, Gründligasse 27, in 6460 Altdorf eingesetzt. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes vom 26. November 1995 sowie auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 22. September 2000

Baudirektion Uri  
Oskar Epp, Regierungsrat

## VERKEHRBSCHRÄNKUNGEN

### GEMEINDE ALTDORF

---

Der Gemeinderat Altdorf hat, gestützt auf Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 104 und 107 der Verordnung über die Strassen-signalisation (SSV) vom 5. September 1979 und der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Uri vom 14. Februar 1990, folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

#### **Parkplatz Alters- und Pflegeheim Rosenberg, Parz. Nr. 607 / HB 405**

Signal Nr. 4.20, Parkieren gegen Gebühr

#### **Parkplatz Credit Suisse, Parz. Nr. 598 / HB 210** (Parkplätze Nr. 1 bis Nr. 12)

Signal Nr. 4.20, Parkieren gegen Gebühr

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 22. September 2000

Gemeinderat Altdorf



Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens 2. Oktober 2000, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Tel. 041-875 26 11, Fax 041-875 26 10. Die gesamten Präqualifikationsunterlagen (inkl. Diskette) können ab 4. Oktober 2000, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 70.- bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Präqualifikation erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Präqualifikationsunterlagen sind im Doppel, verschlossen und versehen mit der Aufschrift «A2, Gruppe 5a, Zustandserfassung und Zustandsbericht» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag 3. November 2000, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag 3. November 2000, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041-870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden. (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

## RESUME

### **Mise en soumission de prestations d'ingénieurs**

Route nationale A2, groupe 5a, Göschenen–Andermatt

Mise au concours de travaux d'ingénieurs, phase 1, faire un rapport de condition pour ouvrages d'art.

En option, les solde des travaux pour la phase 2.

Est prévu, une procédure à deux niveaux:

Niveau 1: préqualification

Niveau 2: appel d'offres

Commande des documents:

Jusqu'au 2. octobre 2000

Remise des offres pour la préqualification

Jusqu'au 3. novembre 2000, courrier A

Les documents sont à demander par écrit ou par téléphone auprès du secrétariat de l'office des travaux publics, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, téléphone 041-875 26 11, fax 041-875 26 10.

Altdorf, 22. September 2000

Baudirektion Uri  
Oskar Epp, Regierungsrat

# OFFENE STELLEN

## GEMEINDE SPIRINGEN

---

Bei der Gemeindeverwaltung Spiringen ist die 35%-Stelle einer/eines

### **Kaufmännischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters**

zu besetzen.

Die interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit umfasst folgende wesentlichen Aufgabenbereiche: allgemeine Sekretariatsarbeiten sowie Mitarbeit in der Einwohnerkontrolle.

Anforderungen: Kaufmännische Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung sowie gute PC-Kenntnisse (MS-Office).

Stellenantritt: nach Vereinbarung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Gemeinodeschreiber Kurt Zurfluh (Telefon 041/879 11 34) gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 15. Oktober 2000 an den Gemeinderat Spiringen, 6464 Spiringen, zu richten.

Spiringen, 22. September 2000

Gemeindeverwaltung Spiringen

# GERICHTLICHER TEIL

## LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

### ALLGEMEINES VERBOT

---

Das Befahren des Grundstückes HB 421 (Parzelle 334) Bürglen mit Fahrzeugen aller Art sowie das Parkieren darauf ist für Unberechtigte verboten.

Wer, ohne ein besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft.

Altdorf, 5. September 2000 (LGP 00 225)

Landgerichtspräsident Uri  
Dr. Bruno Aschwanden

### KRAFTLOSERKLÄRUNG

---

Folgende Pfandtitel werden für kraftlos erklärt:

- Schuldbrief von CHF 2'000.—, mit Vorgang CHF 54'000.—, vom 2.7.1965 (Nr. 5);
- Schuldbrief von CHF 5'000.—, mit Vorgang CHF 56'000.—, vom 2.7.1965 (Nr. 6);

alle haftend auf HB 859 (Pz 757) Erstfeld, Zweifamilienwohnhaus mit Umgelände, des Claudio Marcacci und der Cornelia Marcacci-Felder, je  $\frac{1}{2}$  Mit-eigentum.

Altdorf, 12. September 2000 (LGP 99 226)

Landgerichtspräsident Uri  
Dr. Bruno Aschwanden

## KONKURS, BETREIBUNG

### KONKURSEINSTELLUNG

---

Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 10. August 2000 wurde über Alfred Imhof-Epp, geboren am 18. Juli 1953, von Bürglen UR, wohnhaft in 6460 Altdorf, Grossmattstrasse 52, der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Entscheid der gleichen Gerichtsstanz vom 8. September 2000 mangels Aktiven wieder eingestellt. Falls nicht ein Gläubiger des Gemeinschuldners binnen 10 Tagen seit vorliegender Bekanntmachung die Durchführung des Konkursverfahrens anbegehrt und gleichzeitig für die Kosten des Verfahrens einen Barvorschuss von Fr. 4'000.— leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Altdorf, 22. September 2000

Konkursamt Uri

## RECHTSAUSKUNFT

### **Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes**

Donnerstag, 5. Oktober 2000, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Rolf Ziegler, Bahnhofstrasse 18, 6460 Altdorf, Telefon 041 - 870 06 20

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## REGLEMENT über den Schutz des Südufers des Urnersees

10. 5110

(vom 12. September 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz<sup>1)</sup> und auf Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1985 über das Reussdelta<sup>2)</sup>,

beschliesst:

### Artikel 1 Zweck

<sup>1</sup> In Ergänzung zu den bestehenden Verträgen zwischen den Grundeigentümern im Bereich der nachgenannten Schutzobjekte einerseits und dem Urner Naturschutzbund (Pro Natura), dem Urner Fischereiverein (UFV) und der Naturforschenden Gesellschaft Uri (NGU) andererseits, bezweckt dieses Reglement die integrale Erhaltung und Förderung der wertvollen Gewässer und Uferlandschaften am Südufer des Urnersees als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften, als natürliche Laichgebiete und Aufwuchsstätten der Fische sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement bezweckt im Weiteren, die Entwicklung eines naturnahen Deltas an der Reussmündung zu ermöglichen.

### Artikel 2 Schutzobjekte

<sup>1</sup> Massgebend für die Gebiete, welche mit dem vorliegenden Reglement unter Schutz gestellt sind, ist der Schutzzonenplan. Dieser ist Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Das Auenobjekt 105 gemäss Anhang 1 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31), die Flachmoorobjekte 2743 und 2744 gemäss Anhang 1 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.33) und die Objekte UR 76 und 77 des Entwurfes des Bundesinventares der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind Teile dieses Schutzgebietes.

<sup>2</sup> Folgende Liegenschaften sind vollumfänglich oder teilweise Bestandteil dieses Schutzgebietes:

- a) im Bereich Allmeini (Gemeinden Flüelen, Altdorf):
1. Parzelle Nummer 20 (teilweise) Korporation Uri
  2. Parzelle Nummer 432, 458, 1059 (teilweise) Kanton Uri

<sup>1)</sup> RB 10.5101

<sup>2)</sup> RB 40.1225

- |  |  |
|--|--|
| 3. Parzelle Nummer 1 (teilweise)   | Gemeinde Flüelen   |
| 4. Parzelle Nummer 11 (teilweise)  | Meliorations-<br>genossenschaft<br>Reussebene Uri<br>Private |
| 5. Parzelle Nummer 21  |  |
| b) im Bereich Reussmündung und Reusslauf<br>(Gemeinden Flüelen, Altdorf, Seedorf):                                     |  |
| 1. Parzelle Nummer 156 (teilweise)   | Korporation Uri  |
| 2. Parzelle Nummer 22, 23 (teilweise),<br>96 (teilweise)   | Kanton Uri   |
| c) im Bereich Seerüti (Gemeinde Seedorf):  |  |
| 1. Parzelle Nummer 156 (teilweise)   | Korporation Uri  |
| d) entlang Jostis Gülle und Alte Reuss (Gemeinde Seedorf):   |  |
| 1. Parzelle Nummer 156 (teilweise)   | Korporation Uri  |
| 2. Parzelle Nummer 97, 430 (teilweise)   | Kanton Uri   |
| e) im Bereich Schanz (Gemeinde Seedorf):   |  |
| 1. Parzelle Nummer 156 (teilweise)   | Korporation Uri  |
| f) im Bereich Schwäb und Rieder (Gemeinde Seedorf):  |  |
| 1. Parzelle Nummer 156 (teilweise),<br>159 (teilweise), 161 (teilweise), 163, 318,<br>376 (teilweise), 382 (teilweise) | Korporation Uri  |
| 2. Parzelle Nummer 377 (teilweise),<br>380 (teilweise), 381 (teilweise)  | Kanton Uri   |
| 3. Parzelle Nummer 157 (teilweise),<br>162, 308 (teilweise)  | Gemeinde Seedorf   |
| 4. Parzelle Nummer 312   | Meliorations-<br>genossenschaft<br>Seedorf                   |
| 5. Parzelle Nummer 386, 387  | A Pro'sche<br>Fideikommiss                                   |
| 6. Parzelle Nummer 107, 158, 160<br>168 (teilweise), 169 (teilweise), 171, 311,<br>315, 319                            | Private  |
| g) südlich der N2 (Gemeinde Seedorf):  |  |
| 1. Parzelle Nummer 309, 372 (teilweise)  | Korporation Uri  |
| 2. Parzelle Nummer 253 (teilweise),<br>263 (teilweise), 377 (teilweise)<br>380 (teilweise), 381 (teilweise), 452       | Kanton Uri   |
| 3. Parzelle Nummer 375 (teilweise)   | Gemeinde Seedorf   |
| 4. Parzelle Nummer 154 (teilweise),<br>312 (teilweise)   | Meliorations-<br>genossenschaft<br>Seedorf                   |
| 5. Parzelle Nummer 123 (teilweise),<br>260 (teilweise)   | A Pro'sche<br>Fideikommiss                                   |

## 10. 5110

<sup>3</sup> Der Urnersee zwischen dem Strandbad Seedorf und dem 300-m-Scheibenstand Flüelen, von der Uferlinie bis 150 m ausserhalb der Uferlinie gemäss Schutzzonenplan (mittlerer Wasserstand), Gemeinden Flüelen und Seedorf, wird unter Schutz gestellt.

### **Artikel 3** Markierung

Das Schutzgebiet wird durch den Kanton Uri durch Tafeln, Pfähle und Bojen markiert. Die Zone I (siehe Art. 4) wird, wo erforderlich, zusätzlich durch Abhagen abgegrenzt.

### **Artikel 4** Schutzzonen a) Gliederung

<sup>1</sup> Die Schutzobjekte werden nach Intensität der Schutzbestimmungen in folgende Zonen gegliedert:

- a) Zone I Naturschutzzone
- b) Zone II Wasser- und Uferschutzzone (bis 150 m ausserhalb der Uferlinie)
- c) Zone III Umgebungszone (land- und seeseits)

<sup>2</sup> Die Zonenzuweisung ergibt sich aus dem Schutzzonenplan 1:2'500, der Bestandteil des vorliegenden Reglements ist.

### **Artikel 5** b) Zweck

<sup>1</sup> Die Naturschutzzone und die Wasser- und Uferschutzzone (Zonen I und II) bezwecken einerseits die umfassende Erhaltung der Wälder, Rieder, Auen samt deren ökologischen Voraussetzungen und der Gewässer mit ihren Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und andererseits die Wiederherstellung eines aktiven Deltabereichs.

<sup>2</sup> Die Umgebungszone (Zone III) dient der Sicherung der Naturschutzzone und der Wasser- und Uferschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen (Puffergebiete) und dem Schutz der Landschaft. Eine Erholungsnutzung unter Wahrung der Schutzinteressen bleibt gewährleistet.

### **Artikel 6** Allgemeine Schutzbestimmungen

<sup>1</sup> Verboten sind in den Schutzzonen gemäss Artikel 4 alle Massnahmen und Einrichtungen, die:

- a) die Schutzobjekte beeinträchtigen können;
- b) die Schutzziele gefährden können;
- c) Pflanzen und Tiere beeinträchtigen können;
- d) die natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können;
- e) im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten:

- a) Bauten und Anlagen aller Art zu errichten, sofern sie nicht dem Schutzzonenzweck dienen; ausgenommen davon sind der Nationalstrasse dienende Anlagen, sofern sie nicht dem Schutzzonenzweck zuwiderlaufen;

- b) Gelände zu verändern, insbesondere Material abzulagern, abzugraben oder zu entnehmen;
- c) zu bewässern und zu entwässern sowie verschmutzte Abwässer einzuleiten oder versickern zu lassen;
- d) zu düngen und Giftstoffe zu verwenden;
- e) Baumgruppen, einzelstehende Bäume und markante Einzelsträucher zu beseitigen;
- f) standortfremd aufzuforsten oder Baumbestände anzulegen, sofern dies nicht dem Schutzzonenzweck entspricht;
- g) Acker- und Gartenbau zu betreiben;
- h) Pflanzen und Tiere anzusiedeln;
- i) zu lagern, zu zelten und zu campieren sowie Standplätze zu diesen Zwecken zu überlassen;
- k) Hunde nicht an der Leine zu führen;
- l) mit Fluggeräten zu starten und zu landen sowie das Gebiet in unter 150 m Höhe zu überfliegen;
- m) Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
- n) das Gebiet ausser zu Pflege- und Nutzungszwecken mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern zu befahren;
- o) das Gelände ausserhalb der im Schutzzonenplan als Reitwege bezeichneten Wege und Strassen zu bereiten.

### **Artikel 7** Schutzbestimmungen für die Naturschutzzone

<sup>1</sup> In der landseitigen Naturschutzzone ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 6 untersagt:

- a) Vieh weiden zu lassen;
- b) mehr als einmal jährlich zu mähen;
- c) die Wälder waldbirtschaftlich zu nutzen;
- d) das Gelände ausserhalb der im Plan als Wanderwege bezeichneten Wege und Strassen zu betreten und mit Fahrrädern zu befahren; vorbehalten bleibt das Betreten zur Pflege;
- e) wild lebende Pflanzen und Pilze zu pflücken, auszugraben oder zu zerstören;
- f) wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen oder zu stören; vorbehalten bleiben die bewilligte Laichfischerei und der Hegeabschuss;
- g) zu baden und die Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren sowie dieselben zu stationieren, zu lagern und zu wässern; vorbehalten bleibt die bewilligte Laichfischerei;
- h) Feuer anzufachen.

**Artikel 8** Schutzbestimmungen für die Wasser- und Uferschutzzone

<sup>1</sup> In der Wasser- und Uferschutzzone ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 6 untersagt:

- a) zu baden und die Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren sowie dieselben zu stationieren, zu lagern und zu wassern; ausgenommen zur Pflege und zur bewilligten Fischerei. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen gemäss Fischereireglement vom 1. Dezember 1998<sup>1)</sup>;
- b) wild lebende Pflanzen zu pflücken, auszugraben oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen oder zu stören; vorbehalten bleiben die bewilligte Fischerei und der Hegeabschluss;
- d) den Seegrund zum Nachteil der Wasserpflanzen sowie der Lebensräume der Fische und Kleinlebewesen zu verändern.

<sup>2</sup> Der Abbau von Kies und Sand mit gültiger Konzession ist erlaubt.

**Artikel 9** Schutzbestimmungen für die Umgebungszone

<sup>1</sup> In der Umgebungszone ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 6 untersagt:

- a) zu mulchen, d. h. das abgeschnittene Gras liegen zu lassen;
- b) in den Gräben und Fliessgewässern zu baden und die Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren sowie dieselben zu stationieren, zu lagern und zu wassern; vorbehalten bleibt die bewilligte Laichfischerei;
- c) in den Gräben und Fliessgewässern zu fischen, ausgenommen in der Reuss südlich der Holzbrücke des Weges der Schweiz und im Giessen südlich der Unterquerung der Bahnhofstrasse, Flüelen; vorbehalten bleiben die bewilligte Laichfischerei sowie die besonderen Bestimmungen gemäss Fischereireglement vom 1. Dezember 1998<sup>1)</sup>;
- d) die Seefläche mit immatrikulationspflichtigen Booten und mit Surfbrettern zu befahren, ausgenommen Ruderboote; vorbehalten bleibt die bewilligte Fischerei;
- e) den Seegrund zum Nachteil der Wasserpflanzen sowie der Lebensräume der Fische und Kleinlebewesen zu verändern.

**Artikel 10** Pflege, Nutzung und Unterhalt

<sup>1</sup> Zur Erreichung der Schutzziele sind die Schutzobjekte gemäss dem Pflegeplan der Kommission für das Reussdelta zu unterhalten. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Die im Schutzgebiet wachsenden Hecken und Einzelbäume werden durch gelegentlichen Rückschnitt verjüngt.
- b) Die Riedvegetation in der Naturschutzzone (Zone I) wird jährlich einmal jeweils nach dem 15. September gemäht. Die Streue ist bis spätestens am 15. März des folgenden Jahres auf Tristen zu sammeln oder wegzuziehen.

<sup>1)</sup> RB 40.3215

bringen. Ausnahmen können im Rahmen der Pflegeplanung festgelegt werden.

c) Das Grünland an der Nationalstrassenböschung wird jährlich mindestens einmal nach Ende Juni gemäht und das Schnittgut weggebracht.

<sup>2</sup> Der Kanton sorgt mit den geeigneten Massnahmen für die Umsetzung des Pflegeplans.

<sup>3</sup> Können die Grundeigentümer und Bewirtschafter die Pflegearbeiten nicht selbst sicherstellen, sind sie verpflichtet, Pflege und Unterhalt gemäss Absatz 1 bzw. gemäss dem Pflegeplan durch den Kanton Uri oder dessen Beauftragte zu dulden.

#### **Artikel 11** Vollzug

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden gemäss der Gesetzgebung über die Jagd, die Fischerei, die Schifffahrt, den Natur- und Heimatschutz sowie den Wald kontrollieren die Einhaltung dieses Reglements.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann bei Bedarf weitere Personen mit Aufsichtsfunktionen betrauen. Bei Übertretungen des Schutzreglements erstatten diese Aufsichtspersonen Anzeige an die Polizei.

<sup>3</sup> Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere der Zweck nach Artikel 1, es erfordern, kann die zuständige Direktion<sup>1)</sup> unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

#### **Artikel 12** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer die Vorschriften von Artikel 6, 7, 8 oder 9 verletzt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

<sup>2</sup> Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Schuldigen wiederherzustellen.

#### **Artikel 13** Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 19. August 1985 über den Schutz des Südufers des Urnersees wird aufgehoben.

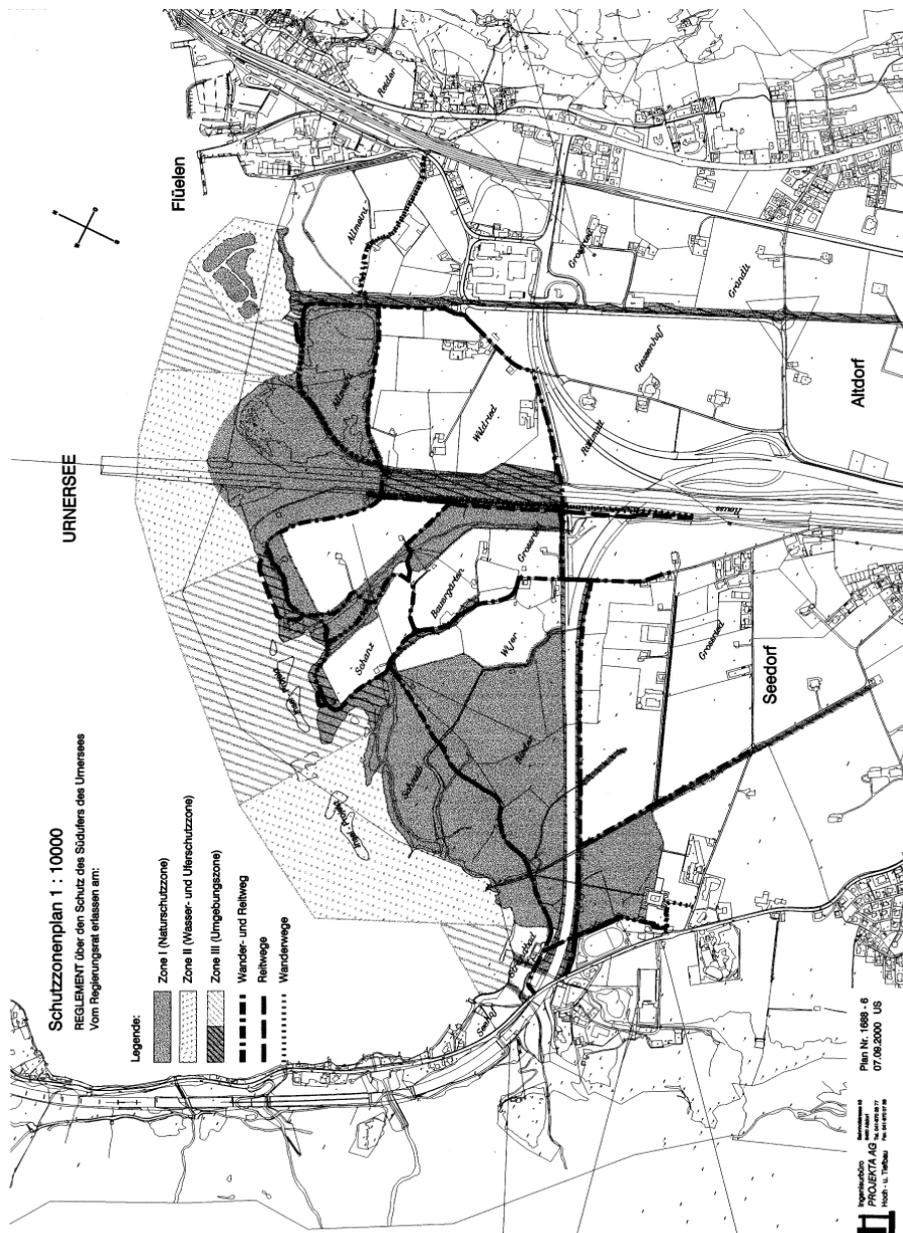
#### **Artikel 14** Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Martin Furrer  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang  
Schutzzonenplan

<sup>1)</sup> Justizdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)



## KANTONALE LANDWIRTSCHAFTSVERORDNUNG, INKRAFTSETZUNG

Der Regierungsrat hat am 12. September 2000 beschlossen, die Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV) vom 24. Mai 2000 auf den 1. Oktober 2000 in Kraft zu setzen.

Altdorf, 22. September 2000

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter: Antonio Camenzind

# VERANSTALTUNGEN

## KANTON

Sommerausstellung Schloss A Pro Seedorf

### **die Urner Fischerei**

Donnerstag, Samstag, Sonntag, je 13.00 bis 17.00 Uhr; bis 24. September 2000. Anlässlich 100-Jahr-Jubiläum und in Zusammenarbeit mit «Urner Fischereiverein».

## GEMEINDEN

Montag, 2. Oktober 2000

### **Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung**

20.00 Uhr, Pfarreizentrum St. Martin, Altdorf (evtl. Kirche St. Martin).

## VEREINE

Sonntag, 24. September 2000

### **Dia-Vortrag des Vereins Hörbehinderter Uri, Altdorf**

14.00 Uhr im Kolpinghaus. «Eine Reise ins Heilige Land» mit dem ref. Pfr. Walter Bucher.

Sonntag, 24. September 2000

### **Suworow-Wanderung**

Individuelle Wanderung vom Biel auf Chinzig Chulm ins Muotatal. Wanderzeit total ca. 5½ Std. Auf Chinzig Chulm musikalische Unterhaltung mit dem Schwyzerörgeliduo Gebr. Marty aus Bürglen. Veranstalter: Verkehrsverein Bürglen

Sonntag, 24. September 2000

### **Kilbifest in Amsteg und Orgelpfeifenmarkt**

Gottesdienst: 09.00 Uhr; Kaffeestube und Orgelpfeifenmarkt in der Turnhalle: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr.

Freitag, 29. September 2000

**Vortrag «Vogelstimmen und Musik»**

19.30 Uhr, Kantonale Mittelschule Uri, Altdorf. Referent: Dr. Christian Marti, Vogelwarte Sempach. Veranstalter: Naturforschende Gesellschaft Uri.

Freitag, 29. September / Sonntag, 1. Oktober 2000

**Grosser Lottomatch**

Freitag, 20.00 bis 01.00 Uhr; Sonntag, 10.00 bis 12.00 Uhr und 20.00 bis 24.00 Uhr, im Rest. Adler, Bürglen. 1. Gang gratis. Hauptpreise: Schafe und Schinken. Gratisverlosung am Abend. Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Bürglen.

Sonntag, 1. Oktober 2000

**Spirgner Kilbi**

09.00 Uhr, Ländlermesse Pax Montana; 10.00 Uhr, grosser Kilbibetrieb mit vielen Schächentaler Volksmusikformationen.

---

## Mehr als eine gute Idee. **Zentral für Gewerbe und Dienstleister in Altdorf.**

Die SUVA beabsichtigt, die Gebäude der ehemaligen Dätwyler Bodenbelagsfabrik entlang der Dätwylerstrasse zu erwerben und umzunutzen. Neben Wohnungen sind Räume für Büros, Dienstleister und das Gewerbe geplant.

Mietinteressenten für das neue Zentrum sind vorhanden. Im Rahmen eines Vorprojektes richtet sich die SUVA nun an weitere Büros, Dienstleister und das Gewerbe, um allfällige Raumbedürfnisse und andere Ansprüche von Anfang an optimal koordinieren zu können.

---

**Zentrale Lage in Altdorf.**

---

**Individueller Ausbau, vollständige  
Erschliessung der Räume.**

---

**Parkplätze in genügender Anzahl.**

---

**Bezug: ab Winter 2001/2002.**

---

**Über Konzept und Anzahl der Mietwohnungen  
informiert die Suva später.**

---

Interessiert? Nehmen Sie mit den zuständigen Koordinatoren Verbindung auf und vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch:

Mit Felix Arnold, Leiter Liegenschaften, Dätwyler Holding AG, 6460 Altdorf,  
Telefon 041-875 14 04.

Oder mit Eros Della Giacoma, Suva, Bereich Liegenschaften, Postfach 4358,  
6002 Luzern, Telefon 041-419 50 31.

**suva**

Mehr als eine Versicherung

---



# Ausschreibung

- Projekt: Andermatt – Disentis  
Erneuerung Oberalptunnel / Station Oberalppass
1. Auftraggeber: **Furka Oberalp Bahn AG,  
Postfach 256, 3900 Brig**
2. Verfahrensart: Offenes Verfahren gemäss IVöB
3. Auftrag: **BKP Nr. 213 /  
Arbeitsgattung: Montagebau in Stahl**
- 3.a Hauptaufgaben:
- Garagentor (2.60 m x 2.60 m)
  - Spezielle lichtdurchlässige Bauteile (äussere)  
(25 m<sup>2</sup>)
  - Spezielle lichtdurchlässige Bauteile (innere)  
(17 m<sup>2</sup>)
  - Spezielle Wandkonstruktionen (16 m<sup>2</sup>)
  - Metallfenster (div. Grössen)
  - Metalltüren mit und ohne Glaseinsatz (3 St.)
  - Rollläden (2.60 m x 2.60 m)
4. Ausführungstermine: Montage: Woche 45/46
5. Begehung: Es findet keine Begehung statt.
6. Submissionsunterlagen: Die Submissionsunterlagen sind bis am 27. September 2000 beim Ingenieurbüro Deplazes, casa da scola, 7173 Surrein, zu bestellen und werden zugestellt.
7. Eingabeadresse: Furka Oberalp Bahn, Bauabteilung  
Postfach 256, 3900 Brig
8. Eingabefrist: **Bis 13. Oktober 2000  
(Datum des Poststempels, A-Post)**
9. Vermerk (Stichwort): BKP 213 / Aufnahmegebäude Oberalppass
10. Öffnung der Angebote: Montag, 16. Oktober 2000 / Zeit: 16.30 Uhr, Direktion Verwaltungsgebäude Furka Oberalp Bahn, Überlandstrasse 9, 3900 Brig
11. Sprache des Verfahrens: Deutsch
12. Zuschlagskriterien: Gemäss besonderen Bestimmungen der Ausschreibung
13. Verbindlichkeit der Angebote: 3 Monate
- Brig, 27. September 2000 **Furka Oberalp Bahn, Bauabteilung  
Postfach 256, 3900 Brig**

Gesucht nach



## **Betriebsmechaniker**

für Baumaschinen

Anforderungen:

- abgeschlossene Mechanikerlehre (evtl. Landmaschinenmechaniker)
- einsatzfreudig, flexibel
- vorzugsweise Praxis in Bauunternehmung
- Deutsch in Wort und Schrift

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen oder Ihren Anruf:

**Bürgi Engelberg AG**  
**Bauunternehmung, Postfach 257**  
**6391 Engelberg**  
Tel. 041/639 55 11

## **Feuerwehrverein Altdorf**

# **Ziehungsliste Tombola**

Folgende Nummern haben gewonnen:

463	277	793	797
627	517	573	883
813	713	733	757
117	023	637	853
347	217	357	073
667	663	787	523
093	503	477	
443	027	413	

Die Preise können bis 31.12.2000 abgeholt werden bei:

Hans Tresch, Berufsschule Uri, Altdorf,  
Tel. (G) 875 20 85. Nicht abgeholte Preise verfallen zugunsten des Veranstalters.

In unseren Familienbetrieb  
sind per 15. Dezember 2000  
folgende Stellen vakant:

**1 Mitarbeiterin 100%**

**1 Mitarbeiterin 60%**

(Frühstück- und Abendservice  
und Zimmerdienst)

Wir erwarten Menschen, die Freude am  
Gastgewerbe haben und bereit sind, sich  
voll mitzuengagieren.

Mit Interesse sehen wir Ihrer schriftlichen  
Bewerbung oder Ihrem Anruf entgegen.  
Zögern Sie nicht, uns für weitere Auskünfte  
zu kontaktieren.

**Hotel Alpina**  
**Familie Britschgi**  
**6390 Engelberg**  
Tel. 041/637 13 40

**Zu vermieten**  
**im Zentrum von Altdorf**

**Büro- und Praxis-  
räume**

**1. OG. 300 m<sup>2</sup>**

**ruhig, zentral, grosszügig**

**Auskunft Vreni Aschwanden**  
**041/870 13 92**

# Schweizerische Mobiliar Genossenschaft

## Gesamterneuerung der Delegiertenversammlung; Wahlvorschlag Kanton Uri (Amtsdauer 2001–2005)

### Erste Veröffentlichung

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft («Gesellschaft») schlägt gestützt auf Art. 10 und Art. 34 Abs. 3 der Statuten vom 16.12.1999 für eine Amtsdauer von vier Jahren die folgende Person zur Wiederwahl als Delegierte des Kantons Uri vor:

Muheim Franz-Xaver, Dr., Altdorf.

Alternative Wahlvorschläge seitens der Mitglieder der Gesellschaft können gemäss Art. 11 der Statuten bis spätestens drei Monate nach der ersten Publikation der Aufforderung dazu am Sitze der Gesellschaft zuhanden des Verwaltungsrates eingereicht werden (Datum des Poststempels). Wir verweisen ausdrücklich auf die Formvorschriften gemäss Art. 11 Abs. 3-5 der Statuten.

Die Statuten können bei jeder Generalagentur der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft oder am Sitze der Gesellschaft, Bundesgasse 35, 3011 Bern, angefordert werden.

Bern, 15. September 2000

Schweizerische Mobiliar Genossenschaft  
Der Verwaltungsrat



J. Barmettler  
Traktoren - Landmaschinen  
6374 Buochs  
Verlangen Sie unverbindlich eine  
Offerte. Tel. 620'57'67

Das Superangebot....  
Die Hürlimann - Aktion 0.0%  
Finanzierung geht dem Ende  
zu.....Halt!!!!

## **FLEXIBILITÄT IST GEFRAGT!**

Mit qualifiziertem Personal von **PS.** sichern Sie sich den notwendigen Wettbewerbsvorteil. Technische, kaufmännische und handwerkliche Berufsleute.



**PERSONAL SIGMA®**

*Assessments, graphologische Gutachten und Eignungsabklärungen  
in Zusammenarbeit mit dem Institut für Angewandte Psychologie (IAP) Zürich.*

**Bahnhofstrasse 28 6460 Altdorf Telefon 041-870 87 27  
www.personal-sigma.ch ps-altdorf@personal-sigma.ch**